

Gewerbeschau Grebenhain – 12. und 13. August 2017

Bedingungen Gewerbeschau



Ausstellungsbedingungen der Grebenhainer Gewerbeschau 2017

am Samstag, 12. August und Sonntag, 13. August 2017 statt.

Öffnungszeiten	Samstag von 13 bis 17 Uhr Sonntag von 10 bis 17 Uhr
-----------------------	--

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und werden mit der Anmeldung anerkannt.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter einen Ausschluss des Ausstellers während der Gewerbeschau vor.

1. Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Gewerbeschaubedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil des Gewerbeforums Grebenhain e.V. (im folgenden Veranstalter genannt) ausgelegt werden. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Gewerbeschaubedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Gewerbeschaubedingungen gelten sinngemäß auch für stillschweigend oder ausdrücklich vereinbarte Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, z.B. evtl. Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/ Magazin, Aufbau und Abbau des Gewerbeschauzustandes, Miete von Gewerbeschauausstattungsgegenständen, Sondervereinbarungen für ein elektronisches Gewerbeschauleitsystem, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.
2. Mit dem Eingang (Post, Fax, elektronische Übermittlung) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Gewerbeschau verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Standpreis für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Eine gesonderte Anmeldegebühr kann bedungen werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Gewerbeschau abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte.
3. Die Standgebühr ist bei Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
4. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme der Anmeldung) sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann.

5. Eine vorzeitige Schließung des Gewerbeschaustandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Gewerbeschaustandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen kann Schadenersatz nach sich ziehen. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Aus der Annahme der Anmeldung (aus der Zulassung des Ausstellers zur Gewerbeschau) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Gewerbeschau (Annahme einer anderen Anmeldung zu einer Gewerbeschau) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Gewerbeschau) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung (Annahme der Anmeldung) und Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Gewerbeschaugelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.
6. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
7. Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen:
Bis 8 Wochen vor Gewerbeschaubeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 6 Wochen vor Gewerbeschaubeginn 100% der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen.
Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches verzichtet.
Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Gewerbeschaustand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüberhinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung. Anderweitige Einzelfallregelungen müssen schriftlich getroffen werden.
8. Eine **Untervermietung** der Standfläche ist grundsätzlich untersagt. Eine **Sammelausstellung** ist nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter grundsätzlich möglich, jedoch ist jeder Aussteller bei einem gemeinsamen Stand zur Anmeldung verpflichtet.
9. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:
 - a. der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
 - b. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
 - c. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Gewerbeschauen vorliegen, oder
 - d. die Exponate dem Gewerbeschauthema nicht oder nicht mehr entsprechen.
10. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber

dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Gewerbeschau hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

11. Die **Standaufbauzeiten** sind wie folgt festgelegt:

Freitag 11.08.2017 von 11 bis 20 Uhr und / oder
Samstag 12.08.2017 von 7 bis 11 Uhr

Die vorstehenden Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zuzüglich Anmeldegebühr zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens Samstag 11:00 Uhr beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit werden Ansprüche des Ausstellers welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

12. Stellwände werden ausschließlich rückseitig gestellt für Aussteller im mittigen Bereich, also für diejenigen Aussteller, die nicht an der Außenwand der Gewerbeschauhalle aufgestellt sind. Die Stellwände sind im übergebenen Zustand nach Gewerbeschauende zu hinterlassen. Eventuell vorhandene Standaufbauten sollten dem Veranstalter bei Anmeldung bekannt gegeben werden. Die Stände müssen bis Samstag 12.08.2017, 11 Uhr fertig gestellt sein. Mit dem Standabbau darf am Sonntag nicht vor 17 Uhr begonnen werden. Auch das Befahren des Gewerbeschaugeländes ist am Sonntag erst ab 17 Uhr möglich. Bis Montag 14.08.2017, 20 Uhr müssen die Stände komplett abgebaut sein.

Auf PVC-beschichteten Wänden, die vom Veranstalter gestellt wurden, ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt.

13. Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom werden ausschließlich von der Gemeinde Grebenhain durchgeführt. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des deutschen Rechts entsprechen die erforderlichen Zulassungskennzeichen tragen. Ferner müssen sie den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

14. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten (s. a. Technische Richtlinien) sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen zu beachten.

15. Beim Betrieb eines eigenen WLAN Senders hat der Aussteller jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- a. der WLAN Sender (Accesspoint) darf ausschließlich auf dem Kanal 11 (im IEEE 802.11b/g Standard) betrieben werden, und
- b. der WLAN Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite möglichst wenig über den Gewerbeschauzustand eines Ausstellers hinauswirkt.

Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Gewerbeschaubetriebes kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Gewerbeschaubetriebes durch den Betrieb eines WLAN hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Gewerbeschaustand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Gewerbeschaubetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

16. Der Veranstalter schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Die Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. In diesem Zusammenhang besteht auch keine Haftung des Veranstalters für den Ersatz mittelbarer Schäden/ Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Der Veranstalter haftet auch nicht für Diebstahl auf den Ausstellerständen.

17. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie insbesondere die brandschutzrechtlichen Vorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die vom Veranstalter evtl. erlassenen Sicherheitsbestimmungen und technischen Richtlinien als auch Anweisungen ein. Auf die Vorschriften der aktuellen Musterversammlungsstättenverordnung wird hingewiesen. Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern des Veranstalters ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig.

18. Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen. Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers. (7) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und auf dem Stand bereitzuhalten. Der Aussteller ist für die Einhaltung

der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen auch bei Abgabe von kostenlosen Proben verantwortlich.

19. Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die so genannten Marktprivilegien aufgehoben sind. Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV „Gewerbeschaun, Ausstellungen, Märkte“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
20. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei dem Veranstalter angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung ausreichend gegen Gefahren abzuschirmen.
21. Das Versicherungsrisiko wird nicht vom Veranstalter getragen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
22. Müllentsorgung: Container werden vom Veranstalter bereitgestellt. Die Stände im Außenbereich sind besenrein zu verlassen, im Innenbereich muss der Teppich mit Staubsauger grundgereinigt werden. Dies erfolgt eigenverantwortlich. Ist dies bei Abnahme nicht erfolgt, werden die anfallenden Kosten in Höhe von EUR 50,00 an den Aussteller weitergegeben.
23. Der Verkauf während der Öffnungszeiten der Gewerbeschau ist grundsätzlich gestattet. Ebenso die kostenfreie Bewirtung von Gästen und Besuchern. Wenn zusätzliche besondere Genehmigungen notwendig sind (z.B. Schankerlaubnis, Gema etc.) muss sich diese der Aussteller / Bewirter in eigener Regie und auf eigene Kosten besorgen. Der Veranstalter haftet nicht für evtl. Versäumnisse.
24. Der **Verkauf von Gastronomiewaren** während der Gewerbeschau ist nur mit Zustimmung der Gewerbeschauleitung gestattet. Entsprechende Genehmigungen sind rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.
25. Das **Parken** der Aussteller auf dem Gewerbeschaugelände ist untersagt, die Anlieferungsfahrzeuge sind bis Samstag 11 Uhr vom Gewerbeschaugelände zu entfernen.
26. Der Aussteller willigt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte berechtigt sind, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. Diese Rechte gelten zeitlich und örtlich unbeschränkt.
27. Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

28. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ausnahmewilligungen hierfür behält sich der Veranstalter vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien, veranstaltungsspezifischen Sonderbestimmungen oder der Hausordnung des Veranstalters widersprechen, sind unwirksam, sofern der Veranstalter vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
29. Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Grebenhain als Erfüllungsort und Alsfeld als Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.
30. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

Verbindliche A N M E L D U N G

als Aussteller auf der Gewerbeschau 2017
am Samstag 12. August und Sonntag, 13. August 2017,



Firma _____

Ansprechpartner _____

Branche _____

Anschrift _____

E-Mail _____

Telefon Festnetz _____ Handy _____

Wir benötigen eine Ausstellungsfläche / Standgröße

- 2,0 m x 1,5 m (Breite x Tiefe) _____ Preis : EUR 50,00
- 4,0 m x 4,0 m (Breite x Tiefe) _____ Preis : EUR 200,00
- Soll der Gewerbeschauzustand größer sein _____ 4,0 m x _____ m bitte
eintragen
(diese Größen können nicht garantiert werden, Preis nach Absprache)
- im Außenbereich _____ Größe _____ (Breite x Tiefe)

Art des Gewerbeschauzustandes

- festes System mit Rückwänden / Seitenteilen ja / nein
- freies System ja / nein

Wir benötigen

- Strom ja / nein für Laptop ja / nein
- Starkstrom ja / nein für eigene Beleuchtung ja / nein
- Kaffeemaschine ja / nein für Bildschirm / Beamer ja / nein
- Sonstige Heizgeräte Fön / Backofen / _____ ja / nein



Wir verkaufen Waren:

- Nein / ja und zwar _____

Wir verkaufen Speisen/Getränke:

- Nein / ja und zwar _____

Die Teilnahmegebühr ist direkt nach Rechnungserhalt zu zahlen.

Bei einem kurzfristigen Rücktritt wird die volle Standmiete fällig, sofern der Stand nicht weitervermietet werden kann.

Wir bitten hier um Verständnis für diese Regelung, die notwendig ist, um planerische Sicherheit zu haben.

Wir erkennen die umseitig stehenden AGB zur Gewerbeschau 2017 an.

Bezahlung erfolgt per Rechnung ____ oder bequem per Einzugsermächtigung: ____

Ort, Datum Stempel/Unterschrift

Der einmalige Rechnungsbetrag für die Gewerbeschau 2017 kann nach Rechnungsstellung von meinem/unserem

Konto Nr.: _____

bei _____

BLZ _____

abgebucht werden.

Ort, Datum Stempel/Unterschrift